

Höhere Sozialabgaben. Für Besserverdiener, die in die Sozialkassen einzahlen müssen, wird es wieder einmal teurer. Das Bundeskabinett hat eine Anhebung der jeweiligen Obergrenzen beschlossen. So steigt die *Beitragsbemessungsgrenze* in der allgemeinen Rentenversicherung (West) zum 1.1.2018 auf 6500 Euro pro Monat (2017: 6350 Euro). In den neuen Bundesländern klettert sie auf 5800 Euro (2017: 5700 Euro). Der darüber hinausgehende Teil eines Einkommens ist beitragsfrei. Auch in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden die Bemessungsgrenzen erhöht, und zwar auf 8000 Euro im Monat in den alten sowie 7150 Euro in den neuen Ländern. Die *Versicherungspflichtgrenze* in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird bundeseinheitlich festgesetzt: Sie beträgt künftig 59.400 Euro im Jahr (2017: 57.600 Euro). Wer mehr verdient, kann sich bei einer privaten Kasse versichern. Die davon zu unterscheidende *Beitragsbemessungsgrenze* in der GKV erhöht sich von bisher 52.200 Euro auf 53.100 Euro im Jahr. Für viele Werte in der Sozialversicherung ist die so genannte *Bezugsgröße* ein wichtiger Faktor: Sie dient etwa für freiwillige Mitglieder der GKV oder für Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung als Grundlage der Beitragsberechnung. Für 2018 beträgt sie 3045 Euro pro Monat in den alten und 2695 Euro pro Monat in den neuen Bundesländern.

Kampf gegen Monopol. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat auf ihrer Herbsttagung in Münster einen Ausschuss eingesetzt, der die Singularzulassung für Zivilanwälte am BGH überdenken soll. Ein Antrag der Anwaltskammer Düsseldorf auf deren Abschaffung wurde vertagt. Die Berliner Anwaltskammer sieht in all dem einen „weiteren, wenn auch kleinen Schritt in die richtige Richtung“. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT) habe jüngst ebenfalls die Streichung gefordert. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Die Lebenslüge unseres Strafprozesses

Das Ergebnis der Bundestagswahl legt es nicht nahe, dass Heiko Maas Bundesjustizminister bleibt. Die Nachlese der Ergebnisse seiner Amtsführung mögen Berufenere vornehmen. Ich möchte mich nur einem Gesetz widmen, das als eines der letzten unter seiner Federführung entstand: dem Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit. Es wird demnächst in Kraft treten. Unter einem Aspekt ist es bemerkenswert: In § 169 II GVG-E war vorgesehen, dass in einer Gerichtsverhandlung Ton- und Filmaufnahmen zugelassen werden können, „wenn es sich um ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt“. Auf Vorschlag des Rechtsausschusses wurde der Gesetzesentwurf zurückgestutzt auf die Zulassung schlichter Tonaufnahmen.

§ 169 II GVG-E ist insofern verdienstvoll, als er ins Bewusstsein rückte, dass es heute ohne großen technischen Aufwand möglich ist, das Geschehen in Gerichtsverhandlungen umfassend audio-visuell zu dokumentieren. Das ist vor allem für Strafprozesse von großer Bedeutung. Dass dies ohne jede Prangerwirkung und Einschüchterung der Verfahrensbeteiligten umgesetzt werden kann, zeigt beispielsweise die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) für das frühere Jugoslawien. Er lässt Film- und Tonaufnahmen durch Dritte nicht zu; die audio-visuelle Dokumentation des Prozessgeschehens geschieht durch das Gericht selbst (ausführlich hierzu: Verhandlungen des 71. DJT in Essen 2016, Bd. II/1, M 43 ff.). Die große Sorgfalt, die der IStGH auf die penible Dokumentation des Prozessgeschehens verwendet, ist nicht zu vergleichen mit den depravierten Standards in dieser Republik. Zwar betonte vor zehn Jahren der Große Senat für Strafsachen, „wenn prozessual erhebliche Tatsachen aus der tatrichterlichen Hauptverhandlung der Klärung bedürfen, muss grundsätzlich der wahre Sachverhalt, wie er sich zugetragen hat, maßgeblich sein.“ (BGHSt 51, 298 [309] = NJW 2007, 2419 [2422]). Die hier für prozessual erhebliche Tatsachen beanspruchte Klärung des wahren Sachverhalts steht in einem grellen und beklemmenden Kontrast zu der stiefmütterlichen Aufmerksamkeit, die unser Strafprozess der richtigen Erfassung der materiell erheblichen Tatsachen, also des die späteren Urteilsfeststellungen tragenden Beweisgeschehens, widmet.

Es ist die Lebenslüge unseres Strafprozesses, dass die hehre Verpflichtung auf die Wahrheitsfindung nicht unterstützt wird durch eine Dokumentationspflicht für die Inhalte des Beweisgeschehens. Es gibt noch nicht einmal ein Wortprotokoll. Es ist ein unerträglicher Zustand, dass heute, wo es ohne viel Aufwand und Kosten möglich wäre, im Gerichtssaal audio-visuelle Aufzeichnungen des Prozessgeschehens vorzunehmen und sich so des tatsächlichen Inhalts von Zeugenaussagen und Gutachten zu versichern, immer noch das Formalprotokoll des § 273 I StPO gilt, vom Wortlaut her fast identisch schon enthalten in der Reichsstrafprozessordnung vom 1.2.1877. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes